

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33.12

Blumenthalstr. 33

50670 Köln

Tel.: 0221 147-2747 oder 4105

Fax : 0221 147-4181

Köln, den 06.10.2014

Einladung

Einleitung der Flurbereinigung Betgenhauser Feld

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 88 Nr.1 FlurbG.

Einladung

Es ist beabsichtigt, im Kreis Düren in Teilen der Gemeinde Titz sowie im Kreis Heinsberg in Teilen der Stadt Erkelenz ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für die Umleitung/Verlegung der L 19 zwischen Jackerath und Holzweiler (Errichtung der L 19n zwischen Jackerath und der ehemaligen L 12 südlich von Holzweiler). Der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Landstraße L 19n befindetet sich zur Zeit in der Aufstellung.

Gleichzeitig soll im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens die Umsetzung bzw. Landbereitstellung für die Verlegung einer Tagebaurandleitung zur Entwässerung des Tagebaus Garzweiler parallel zur neuen L 19n erfolgen. Die Zulassung des hierfür notwendigen Sonderbetriebsplanes durch die Bergbaubehörde liegt vor.

Da für den Neubau der L 19n einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie zur Verlegung der Tagebaurandleitung landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungsschäden landwirtschaftlicher Flächen eintreten, sollen die für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes im Rahmen eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens vermieden oder abgemildert werden.

Das Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkungen Titz, Holzweiler und Immerath Ortslagen und bedingte Lagen sind soweit kataster-technische Gründe dem nicht entgegenstehen, ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck des Verfahrens - § 88 Nr. 1 FlurbG - habe ich den Termin anberaومت auf

Dienstag, den 25.11.2014, 16.00 Uhr
im Ratssaal der Gemeinde Titz,
Landstr. 4, 52445 Titz

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Gerne können auch die Bewirtschafter der o.g. Flächen an dem Termin teilnehmen.

Eine Karte aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt bei der Gemeinde Titz sowie der Stadt Erkelenz während der Dienststunden bis zum 25.11.2014 zur Einsichtnahme aus und zwar:

- **Gemeindeverwaltung Titz**, Rathaus, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Besuchs- und Öffnungszeiten, und zwar von montags bis freitags jeweils von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr.
- **Stadtverwaltung Erkelenz**, Rathaus, Zimmer 143 (Herr Häusler), 1. Etage, Johannesmarkt 17, 41812 Erkelenz, während der Besuchs- und Öffnungszeiten, und zwar von montags bis freitags jeweils von 8.00 Uhr bis 12. 00 Uhr, dienstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Im Auftrag

gez. Fehres
Lt. Reg. Verm. Direktor

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/betgenhauser_feld/index.html